



E-CONTROL

Sonstige Marktregeln Gas

Kapitel 7

Neuanlagen, Ab- und Anmeldung

Kapazitätsanpassungen und

Sonstige Transporte

Marktregeln Gas

Version 4.1 – März 2011

INHALT

1.	Sonderprozesse.....	4
1.1	Prozess Neuanlage.....	4
1.1.1	Bestehendes Netz.....	4
1.1.2	Kapazitätserweiterung in den vorgelagerten Erdgasleitungsanlagen.....	6
1.2	Prozess Ab-/Anmeldung für Endkunden.....	8
1.2.1	Allgemeines	8
1.2.2	Abmelden Anlage.....	8
1.2.3	Vermindern von Kapazitäten.....	10
1.2.4	Anmelden (Umzug)	10
1.2.5	Abmeldung bei Liefervertragsende (vertragsloser Zustand)	12
2.	Kapazitätsanpassung durch den Versorger	13
2.1	Allgemeines.....	13
2.1.1	Typen der Kapazitätsanpassung.....	13
2.2	Anträge zur Anpassung von Kapazitäten	14
2.2.1	Antrag auf Kapazitätszuordnung bzw. -erhöhung	14
2.2.2	Antrag auf Verminderung der Kapazitätszuordnung	15
2.2.3	Antrag auf Kapazitätserweiterung	15
3.	Sonstige Transporte.....	18
3.1	Allgemeines.....	18
3.2	Netzzugang	18
3.2.1	Antrag auf Kapazitätszuordnung bzw. -erhöhung	18
3.2.2	Antrag auf Verminderung der Kapazitätszuordnung	19
3.2.3	Antrag auf Kapazitätserweiterung	19
3.3	Kapazitätsverwaltung.....	21
4.	Listen	22
4.1	Allgemeines.....	22
4.2	Format.....	23
4.3	Aufbau der Listen	24
4.4	Felder der Listen „Sonderprozesse“	26
4.4.1	Neuanlagen, Anmeldung für Umzug: G_ANLIST_V3.0.....	26
4.4.2	RZF_Kapazität_neu: G_RANLIST_V3.0.....	27
4.4.3	Kapazitätserweiterung: G_NKLIST_V3.0.....	28
4.4.4	Abmeldung: G_ABLIST_V3.0	29
4.4.5	RZF_Kapazität_ab: G_NZALIST_V3.0	30
4.4.6	Vertragsloser_Zustand: G_VZLIST_V3.0.....	31
4.4.7	RZF_Kapazitätsverminderung: G_KVLIST_V3.0.....	32
4.5	Felder der Listen „Kapazitätsanpassung durch den Versorger“	33

4.5.1	Antrag auf Kapazitätszuordnung bzw. –erhöhung durch Versorger: G_BNZNLIST_V3.0.....	33
4.5.2	Antrag auf Kapazitätsverminderung durch Versorger: G_BKVLIST_V3.0.....	34
4.5.3	Antrag auf Kapazitätserweiterung durch Versorger: G_BNKLIST_V3.0.....	35
4.6	Felder der Listen „Sonstige Transporte“	36
4.6.1	Kapazitätszuordnung bzw. –erhöhung für Sonstige Transporte: G_SNZNLIST_V3.0	36
4.6.2	Kapazitätsverminderung für Sonstige Transporte: G_SKVLIST_V3.0	37
4.6.3	Kapazitätserweiterung für Sonstige Transporte: G_SNKLIST_V3.0	38
4.7	Vollmacht	39
4.8	Transaktionsnummern	40
5.	Anhang	43
5.1	Prozessablauf für Endkunden.....	43
5.1.1	Netzzugang für Endkunden (1):	43
5.1.2	Netzzugang für Endkunden (2):	44
5.1.3	Netzzugang für Endkunden (3):	45
5.2	Prozessablauf für Versorger	46
5.2.1	Netzzugang für Versorger (1):.....	46
5.2.2	Netzzugang für Versorger (2):.....	47
5.2.3	Netzzugang für Versorger (3):.....	48

1. Sonderprozesse

1.1 Prozess Neuanlage

Allgemeines

Der abgebildete Prozess stellt die Vorgehensweise bei der Versorgung von Neustandorten durch einen neuen Versorger dar. Die angeführten Excel-Listen für Neuanlagen (G_ANLIST, G_RANLIST) enthalten alle Informationen, die zwischen Netzbetreiber (NB), Regelzonenführer (RZF) und Versorgern auszutauschen sind.

Die Übermittlung der Listen erfolgt per E-Mail, nur in Ausnahmefällen per Fax.

Folgende Listen finden Verwendung:

- Neuanlagen: G_ANLIST_V3.0
- RZF_Kapazität_neu: G_RANLIST_V3.0
- Anlagenerweiterung: G_RANLIST_V3.0

Die Prozesse zur Abwicklung werden wie folgt unterschieden:

1.1.1 Bestehendes Netz

1.1.2 Kapazitätserweiterung in den vorgelagerten Erdgasleitungsanlagen

1.1.1 Bestehendes Netz

Es erfolgt eine Aufteilung in Abhängigkeit davon, ob ein Anschluss bereits vorhanden ist oder ob dieser erst neu errichtet werden muss:

1.1.1.1 Anschluss vorhanden (inaktiver Hausanschluss)

1.1.1.2 Anschluss muss neu errichtet werden

1.1.1.1 Anschluss vorhanden (inaktiver Hausanschluss)

Stellen eines Netzzugangantrages (möglicherweise auch Netzzutrittsantrages) gemäß den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen (AB VN) - löst den Anschlussprozess aus. Für leistungsgemessene Anschlüsse ist der Netzzugangsantrag dem RZF zur Prüfung zu übermitteln. Nach positiver Beantwortung des Netzzugangantrages und Vorlage diverser Dokumente - Druckprobe, Kaminbefund, Installationsbestätigung etc. - beim Netzbetreiber (sofern erforderlich), wird spätestens nach 5 Arbeitstagen der Gaszähler (BGZ G 2,5 – G 6) montiert und das entsprechende standardisierte Lastprofil zugewiesen. Bei anderen Typen und Größen von Messgeräten erfolgt die Montage spätestens nach 10 Arbeitstagen. Sollte die Montage von Mengenumwertern und

Lastprofilzählern notwendig sein, erfolgt die Montage und Inbetriebnahme dieser Messgeräte spätestens nach 20 Arbeitstagen, ausgenommen Fälle die nicht im Einflussbereich des Netzbetreibers liegen.

Kann einem Netzzugangsantrag vom Regelzonenführer mangels ausreichender Kapazität in den vorgelagerten Erdgasleitungsanlagen nicht zugestimmt werden, kann der Netzanschlusswerber nach Erhalt der Netzzugangsverweigerung einen Antrag auf Kapazitätserweiterung gemäß den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen (AB VN) stellen. Die Montage und Inbetriebnahme der Messgeräte erfolgt in diesem Fall spätestens 20 Arbeitstage nach Bereitstellung der Transportkapazität im vorgelagerten Netz.

1.1.1.2 Anschluss muss neu errichtet werden – Versorgungsleitung vor dem Grundstück

Wie 1.1.1.1, jedoch zusätzlich um Netzzutritt nach den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen (AB VN) erweitert.

Folgende Zeiten sind jedenfalls zu berücksichtigen:

- Netzzutritt nach AB VN;
- Netzzugang nach AB VN;
- Projektierung mit Kostenermittlung;
- Einreichung für Grabarbeiten bei MA oder Gemeinde;
- Ausschreibung/Vergabe des Projekts oder Herstellung durch Eigenpersonal;
- Vorlage diverser Dokumente beim NB wie bei 1.1.1.1;
- Montage des Gaszählers [wenn erforderlich auch Mengenumwerter (MUW) und Lastprofilzähler (LPZ)].

Der Zeitraum vom Ansuchen um Netzzutritt bis zur Montage des Gaszählers beträgt ca. 3 Monate, abhängig von der Erteilung einer Bewilligung der jeweiligen Behörde (in der Bausaison - im Winter nur bedingt Außenarbeiten möglich).

Im Falle von zusätzlich erforderlichen Genehmigungen zur Querung von Bundesstrassen, Schienen, Gewässern etc. kann sich die Zeit bis zur Montage des Gaszählers dadurch zusätzlich verlängern.

1.1.1.3 Anmerkungen

Erfolgt die Meldung durch

- Versorger: Unter Beginn ist vom Versorger der gewünschte und vom NB der tatsächliche Lieferbeginn einzutragen.

- Kunden: NB erhält keine Liste vom Versorger. Kunde muss gültige Liefervereinbarung nachweisen (vom Kunden und Versorger unterzeichnete Liefervereinbarung inklusive der Kapazitätsangaben und dem Einspeisepunkt in die Regelzone). Die gesamte Liste ist vom NB auszufüllen.

Zuordnung von Zählpunkten:

- Besteht die Anlage aus mehreren Zählpunkten, so fügt der NB alle Zählpunkte der Anlage in die Liste ein.

1.1.2 Kapazitätserweiterung in den vorgelagerten Erdgasleitungsanlagen

Ist für den Anschluss eines Netzzugangswerbers an das Verteilernetz eine Investition oder Kapazitätserweiterung in den vorgelagerten Erdgasleitungsanlagen notwendig, gelten die in diesem Abschnitt angeführten Regelungen für den Netzzugang.

Es werden folgende Netzzugangsverfahren unterschieden:

- Antrag des Endkunden auf Kapazitätserweiterung gegenüber dem Verteilernetzbetreiber;
- Antrag eines Versorgers auf Kapazitätserweiterung zur Endkundenversorgung gegenüber dem BGV (Regelungen siehe Pkt. 2.2.3)

Hinsichtlich der Anträge auf Kapazitätserweiterung durch Endkunden gelten nachstehende Regelungen:

(1) Wurde mangels Netzkapazitäten der Netzzugangsantrag gemäß § 19 (1) Z 2 GWG verweigert, kann der Netzzugangswerber bei weiter bestehendem Interesse am entsprechenden Gasbezug einen Antrag auf Kapazitätserweiterung gemäß den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen beim Netzbetreiber, an dessen Netz die Kundenanlage angeschlossen werden soll, stellen. Inhaltlich umfasst dieser Antrag zumindest folgendes:

- Einspeisepunkt in die Regelzone,
- den Zeitpunkt des Transportbeginns,
- den Zeitpunkt des Transportendes,
- die maximale Transportkapazität, die im Fernleitungsnetz zu berücksichtigen ist,
- die prognostizierte Transportmenge,
- den Entnahmepunkt (Zählpunkt und Adresse)
- eine Kontaktperson mit Adresse im Bemerkungsfeld.

Der Verteilernetzbetreiber ist verpflichtet, diesen Antrag unverzüglich an den Regelzonenführer mittels „G_NKLIST“ - Liste Kapazitätserweiterung weiter zu reichen.

(2) Der Regelzonenführer bestätigt dem Verteilerunternehmen unverzüglich den Eingang des Antrages und informiert das Verteilerunternehmen mittels „G_NKLIST“, dass der dem Antrag zugrunde liegende Kapazitätsbedarf im Verfahren gemäß § 12e GWG (Langfristige Planung) berücksichtigt wird.

(3) Im Rahmen der Erstellung der Langfristigen Planung gemäß § 12e GWG wird in weiterer Folge in Zusammenarbeit mit den betroffenen Netzbetreibern ein Maßnahmenpaket erstellt, das die Stattgebung des Antrages ermöglichen soll.

(4) Nach Abschluss der Langfristigen Planung legt der Regelzonenführer die Langfristige Planung der Energie-Control Kommission zur Genehmigung vor. Erstreckt sich die Genehmigung auf den betroffenen Kapazitätsbedarf, ist der Regelzonenführer berechtigt, auf Basis dieser genehmigten Langfristigen Planung mit den betroffenen Netzbetreibern ehest möglich entsprechende Netzausbauverträge zur Sicherstellung der konkreten Ausbaumaßnahmen abzuschließen.

(5) Sobald alle entsprechenden Vereinbarungen aller Betroffenen abgeschlossen wurden, kann dem Antrag auf Kapazitätserweiterung seitens des Regelzonenführers gegenüber dem Verteilerunternehmen und seitens des Verteilerunternehmens gegenüber dem Endkunden stattgegeben werden. Es ist zulässig an die Stattgebung Bedingungen gemäß Allgemeine Verteilernetzbedingungen zu knüpfen.

1.2 Prozess Ab-/Anmeldung für Endkunden

1.2.1 Allgemeines

Der hier beschriebene Ablauf legt die Rahmenbedingungen, nach welchen bei einer Anmeldung, Abmeldung bzw. Verminderung der Kapazität (Teilabmeldung des im Netzzugangsvertrag angegebenen Jahresverbrauches) vorzugehen ist, fest. Unter einer Abmeldung ist die Kündigung des Netzzugangsvertrages zu verstehen, unter einer Anmeldung (Umzug) ist der Abschluss eines Netznutzungsvertrages zu einem bestehenden Netzanschluss zu verstehen.

Davon zu unterscheiden ist die Bekanntgabe einer Abmeldung aufgrund der Beendigung des Liefervertrages mit einem Kunden, die nicht im Zusammenhang mit einem Versorgerwechsel oder Umzug steht. Die Information über den bevorstehenden vertragslosen Zustand eines Kunden erfolgt mittels Liste „G_VZLIST“ an den Netzbetreiber.

Folgende Listen finden hier Verwendung:

- Abmeldung: G_ABLIST_V3.0
- RZF_Kapazität_ab: G_NZALIST_V3.0
- vertragsloser_Zustand: G_VZLIST_V3.0
- RZF_Kapazitätsverminderung: G_KVLIST_3.0
- Anmeldung: G_ANLIST_V3.0
- RZF_Kapazität_neu: G_RANLIST_V3.0

Die Übermittlung der Listen erfolgt per E-Mail (nur in Ausnahmefällen per Fax).

1.2.2 Abmelden Anlage

Bei einer ordnungsgemäßen Abmeldung hat der Kunde sowohl seinen Versorger als auch den Netzbetreiber darüber zu informieren, dass er über seine derzeitige Anlage in Zukunft kein Erdgas mehr (Kündigung des Netzzugangsvertrages) beziehen wird. Der Zählerstand wird dabei vom Netzbetreiber nur bei Abschaltung bzw. bei der Demontage des Zählers oder auf Verlangen festgestellt. In allen anderen Fällen ist eine kostenlose Selbstablesung durch den Kunden möglich. Um jedenfalls zu vermeiden, dass entweder der Versorger, der Netzbetreiber oder der Regelzonenführer nicht darüber informiert ist, haben diese einander mit den entsprechenden Listen (siehe „Listen für die Abmeldung“) in Kenntnis zu setzen. Der Netzbetreiber sammelt die Abmeldungen eines Monats und reicht diese spätestens am 14. letzten Arbeitstag des Folgemonats unter Verwendung der „G_NZALIST“ „an den Regelzonenführer weiter. Ausgenommen von dieser Regelung sind Großabnehmer. Diese werden innerhalb von 5 Arbeitstagen an den RZF weitergeleitet.

Die Abmeldung von Kunden nach der Informationsweitergabe ist mit den Daten des Folgemonats zu melden. Die sich daraus ergebende Unschärfe ist vernachlässigbar. Es ist möglich, dass der Kunde selbst oder der bevollmächtigte Versorger die Abmeldung durchführt.

Folgende Listen sind hierfür vorgesehen:

- Abmeldung: G_ABLIST_V3.0
- vertragsloser_Zustand: G_VZLIST_V3.0
- RZF_Kapazität_ab: G_NZALIST_V3.0

1.2.2.1 Prozessablauf

Führt der Kunde die Abmeldung bzw. Kündigung des Netznutzungsvertrages beim Netzbetreiber selbst durch, so erfolgt dies auf die bisher übliche Art und Weise¹. Die „G_ABLIST“ wird vom NB unmittelbar nachdem dieser über die Abmeldung informiert wurde, an den Versorger des Netznutzers übermittelt.

Führt der Versorger im Namen des Kunden eine Abmeldung durch, so übermittelt der Versorger die „G_ABLIST“ an den Netzbetreiber. Die Liste enthält all jene Informationen, welche der Kunde dem NB bei einer Abmeldung bekannt gibt.

Die Schlussrechnung für die Netznutzung wird, entsprechend der Vereinbarung, direkt dem Kunden oder dem Versorger übermittelt.

Der Versorger erhält die für die Energieabrechnung benötigten Verbrauchsdaten sowie die Abmeldeliste.

Die Verbrauchsdaten sind entsprechend den im herkömmlichen Wechselprozess vorgesehenen Fristen zu übermitteln.

Das Bilanzgruppenmodell erfordert, dass jeder Zählpunkt einer Bilanzgruppe zugeordnet ist. Ist bereits bei der Abmeldung bekannt, wer die Anlage in Zukunft übernimmt, so ist ein lückenloser Übergang von einem Netznutzer auf den nächsten möglich.

Ob die Anlage, sofern kein Nachfolger bekannt ist, abgeschaltet wird, entscheidet der Netzbetreiber nach seiner bisherigen Vorgehensweise. Die Handhabung und Verrechnung des zwischen Ab- und Anmeldung anfallenden Energieverbrauchs bleibt wie bisher.

¹ Schriftlich, telefonisch, Ablesung, Selbstablesung

1.2.3 Vermindern von Kapazitäten

Der Kunde hat sowohl seinen Versorger als auch den Netzbetreiber darüber zu informieren, dass er über seine derzeitige Anlage in Zukunft geringere Kapazitäten (Änderung des Netzzugangsvertrages) nutzen wird. Es ist in der Spalte „Bemerkung“ ein entsprechender Hinweis einzufügen. Um jedenfalls zu vermeiden, dass entweder der Versorger, der Netzbetreiber oder der Regelzonenführer nicht darüber informiert ist, haben diese einander mit den entsprechenden Listen in Kenntnis zu setzen. Der Netzbetreiber sammelt die Verminderungen eines Monats und reicht diese spätestens am 14. letzten Arbeitstag des Folgemonats unter Verwendung der „G_KVLIST“ an den Regelzonenführer weiter. Ausgenommen von dieser Regelung sind Großabnehmer, diese werden innerhalb von 5 Arbeitstagen an den RZF weitergeleitet. Es ist möglich, dass der Kunde selbst oder der bevollmächtigte Versorger die Verminderung durchführt.

Folgende Listen sind hierfür vorgesehen:

- RZF_Kapazitätsverminderung: G_KVLIST_V3.0

1.2.3.1 Prozessablauf

Führt der Kunde die Verminderung beim Netzbetreiber selbst durch, so erfolgt dies auf die bisher übliche Art und Weise². Die „G_ABLIST“ wird vom NB unmittelbar nachdem dieser über die Abmeldung informiert wurde, an den Versorger des Netznutzers übermittelt.

Führt der Versorger im Namen des Kunden eine Verminderung durch, so übermittelt der Versorger die „G_ABLIST“ an den Netzbetreiber. Die Liste enthält all jene Informationen, welche der Kunde dem NB bei einer Verminderung bekannt gibt.

1.2.4 Anmelden (Umzug)

Unter Anmeldung ist (Anm: Abschluss eines Netzzugangsvertrages siehe Prozess „Neuanlage“) die Übernahme eines Netzzugangsvertrages (für Umzug, ohne sofortige neuerliche Überprüfung des Netzzugangsvertrages) zu verstehen. Der hier beschriebene Anmeldeprozess gilt für bereits bestehende Anlagen. Der Netzbetreiber sammelt die Anmeldungen eines Monats und reicht diese spätestens am 14. letzten Arbeitstag des Folgemonats unter Verwendung der „G_RANLIST“ an den Regelzonenführer weiter. Die Anmeldung von Kunden nach der Informationsweitergabe ist mit den Daten des Folgemonats zu melden. Die sich daraus ergebende Unschärfe ist vernachlässigbar.

² Schriftlich, telefonisch, Ablesung, Selbstablesung

Folgende Listen sind hierfür vorgesehen:

- Anmeldung: G_ANLIST_V3.0
- RZF_Kapazität_neu: G_RANLIST_V3.0

1.2.4.1 Prozessablauf

Die Vorgangsweise ist abhängig davon, ob eine Anlage bei der Anmeldung noch in Betrieb ist oder abgeschaltet wurde.

1.2.4.1.1 Anlage ist in Betrieb

Die Anmeldung wird, entsprechend der derzeit geltenden Praxis des jeweiligen Netzbetreibers durchgeführt³.

Wird die Anmeldung durch den Kunden selbst durchgeführt, und hat dieser bereits einen Versorger, so ist er dem NB bekannt zu geben. Der Kunde hat dem Netzbetreiber eine Lieferbestätigung zu übermitteln, sofern nicht der Versorger eine „G_ANLIST“ (inkl. Vollmacht) an den NB übermittelt hat.

Wird die Anmeldung vom Versorger durchgeführt, so übermittelt er dem NB die „G_ANLIST“ (die Bekanntgabe der durch Selbstablesung des Kunden ermittelte Zählerstand ist optional).

Der NB übermittelt den Netznutzungsvertrag an den Kunden. Zählpunkt und Prognosedaten werden mittels „G_ANLIST“ bis längstens 5 Arbeitstage nach erfolgter Anmeldung an den neuen Versorger übermittelt.

1.2.4.1.2 Anlage ist abgeschaltet

Eine Terminvereinbarung für die Wiederinbetriebnahme wird mit dem NB vereinbart. Dies kann wahlweise durch den Versorger oder durch den Kunden erfolgen.

Wird die Anmeldung durch den Kunden selbst durchgeführt und hat dieser bereits einen Versorger, so ist dieser dem NB bekannt zu geben.

Wird die Anmeldung vom Versorger durchgeführt, so ist die „G_ANLIST“ vom Versorger an den NB zu übermitteln.

Die Wiederinbetriebnahme der Anlage hat i.d.R. innerhalb von 5 Arbeitstagen ab der ersten Kontaktaufnahme mit dem NB zu erfolgen, sofern keine Bescheinigungen (Druckproben etc.)

³ Schriftlich, telefonisch, persönlich, Ablesung, Selbstablesung.

beizubringen sind und an den installierten Gasgeräten keine Änderungen durchgeführt wurden. Bei der Inbetriebnahme muss der Kunde oder ein bevollmächtigter Vertreter vor Ort sein.

Der Kunde hat dem Netzbetreiber eine Lieferbestätigung oder den von beiden Vertragspartnern unterzeichneten Liefervertrag vorzulegen, sofern nicht der Versorger eine „G_ANLIST“ (inkl. Vollmacht) an den NB übermittelt hat.

Die vom NB ausgefüllte „G_ANLIST“ ist bis längstens fünf Arbeitstage nach erfolgter Anmeldung an den Versorger zu übermitteln.

1.2.5 Abmeldung bei Liefervertragsende (vertragsloser Zustand)

Mit Übermittlung der „G_VZLIST“ teilt der Versorger dem Netzbetreiber das Ende des Energieliefervertrages eines Kunden mit, der nicht mit einem Umzug oder einem Lieferantenwechsel einhergeht. Die Information an den Netzbetreiber hat spätestens 12 Arbeitstage vor Ablauf des Energieliefervertrages zu erfolgen. Der Netzbetreiber hat die auf der Liste genannten Netzbenutzer in geeigneter Form über die Konsequenzen eines fehlenden Liefervertrages bzw. einer fehlenden Mitgliedschaft bei einer Bilanzgruppe zu informieren und ist nach der geltenden Rechtslage berechtigt eine physische Trennung der Anlage durchzuführen, sofern dem Netzbetreiber bis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung nicht ein neuer Erdgasliefervertrag oder die Bestätigung des Versorgers über eine Belieferung vorliegt.

Die „G_VZLIST“ entspricht im Aufbau und Format der „G_ABLIST“ mit entsprechend geänderter Dateibezeichnung um eine einfache Unterscheidung der eingehenden Information zu ermöglichen. Der Netzbetreiber sammelt die Vertragsbeendigungen eines Monats und reicht diese spätestens am 14. letzten Arbeitstag des Folgemonats unter Verwendung der „G_NZALIST“ an den Regelzonenführer weiter.

2. Kapazitätsanpassung durch den Versorger

2.1 Allgemeines

Durch die Möglichkeit des Versorgers, die ihm durch den Wechselprozess zugeordneten Kapazitäten an den Einspeisepunkten zu erhöhen oder zu vermindern, soll die Flexibilität bezüglich der Bezugsquellen sowie die Nutzung des Aggregationseffektes der Kundenkapazitäten beim Versorger unterstützt werden. Der Versorger kann grundsätzlich jederzeit die für seine Kundenversorgung erforderlichen Einspeisekapazitäten anpassen.

Unter Berücksichtigung der Prioritätsregeln des GWG und der Prozessdefinitionen in der Wechselverordnung und den Sonstigen Marktregeln ergeben sich die folgenden möglichen Arten der Kapazitätsanpassung:

FRISTENLAUF für Kapazitätsanpassungen durch Versorger und Sonstige Transporte

Kapazitätszuordnung Typ	Zeitraum	spätester Termin für		Bearbeitung Beschränkung	max. Dauer	Transport	
		Antrag	Antwort			Beginn	Ende
LM	lfd. Monat	D-2 bis 10:00	D-1 bis 12:00		1 AT	frühestens zweit- folgender Tag	spätestens letzter Tag des lfd. Monats
Beispiel:		Einlangen der Liste am 20.1.2011 / 9 Uhr	Geprüfte Liste von RZF am 21.1.2011 / 11.30 Uhr			22.01.2011	31.01.2011
LMF	lfd. Monat + Folgemonat(e)	D-6 bis 10:00	D-1 bis 12:00	Antrag spätestens am 12. AT vor Monatsende	5 AT	frühestens sechst- folgender Tag	nach Bedarf
Beispiel:		Einlangen der Liste am 4.1.2011 / 9 Uhr	Geprüfte Liste von RZF am 12.1.2011 / 11.30 Uhr			13.01.2011	08.02.2011
LMF	lfd. Monat + Folgemonat(e)	D-3 bis 10:00	D-2 bis 12:00	Anträge zw. 11. u. 3. AT vor Monatsende werden frühestens am 2. AT vor Monatsende erledigt	5-9 AT	frühestens letzter AT des lfd. Monats	nach Bedarf
Beispiel:		Einlangen der Liste am 25.3.2011 / 9 Uhr	Geprüfte Liste von RZF am 30.3.2011 / 11.30 Uhr			31.03.2011	31.05.2011

2.1.1 Typen der Kapazitätsanpassung

Die Kapazitätsanpassung gilt jeweils für den Beginn des ersten Gastages und endet am Ende des letzten Gastages der beantragten Transportdauer. Für jeden Einspeisepunkt und jeden Ausspeisepunkt der Regelzone wird der gültige Beginn und das gültige Ende des Gastages vom Regelzonenführer festgelegt und auf seiner Website veröffentlicht. Bei Transporten von/zu Ein-/Ausspeisepunkten an der Regelzongrenze gilt die Kapazitätszuordnung für den Gastag, der für den Ein-/Ausspeisepunkt an der Regelzongrenze festgelegt wurde.

Endet die Kapazitätsanpassung spätestens am letzten Tag des 18. Monats das dem Monat der Antragstellung folgt, dann können als Transportbeginn und Transportende beliebige Kalendertage in diesem Zeitraum beantragt werden. Wenn die Kapazitätsanpassung nach dem letzten Tag des 18. Monats das dem Monat der Antragstellung folgt, endet, dann gilt für das Transportende der letzte Tag des Monats in dem der Transport enden soll. Für einen Transport der frühestens 18 Monate nach dem Monat der Antragstellung beginnen soll, gilt die Kapazitätsanpassung ab dem ersten Tag des Monats in dem der Transport beginnen soll.

Hinsichtlich Verweigerung des Netzzugangs bzw. der Priorität der Vergabe der Kapazitäten gelten die einschlägigen Bestimmungen des GWG sowie der auf dem GWG basierenden Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Den Anträgen auf Kapazitätszuordnung wird in der Reihenfolge ihres Einlangens Priorität zuerkannt. Innerhalb der jeweiligen Bearbeitungsfrist werden Kapazitätsnachfragen und Kapazitätsrückgaben aufgrund gleichzeitig vorliegender Anträge auf Kapazitätserweiterung und -verminderung im Sinne einer Maximierung der Antragserfüllung behandelt.

Kann einem ‚Antrag auf gesicherte Kapazitätszuordnung nicht entsprochen werden, wird der Netzzugang verweigert. Anträge auf unterbrechbare Kapazitätszuordnung sind zulässig. Ihnen wird in jedem Fall zugestimmt und in der Reihenfolge des Antragseinganges eine Transportfallnummer und eine Prioritätskennziffer zugeordnet, die für die allfällig erforderliche Einschränkung von Fahrplänen verwendet wird.

2.2 Anträge zur Anpassung von Kapazitäten

2.2.1 Antrag auf Kapazitätszuordnung bzw. -erhöhung

Wird von einem Versorger ein Antrag auf Kapazitätszuordnung bzw. -erhöhung gestellt, so ist der entsprechende Antrag über jenen Bilanzgruppenverantwortlichen, in dessen Bilanzgruppe der Versorger Mitglied ist, an den Regelzonenführer unverzüglich weiter zu reichen.

Anträge auf Kapazitätszuordnung durch Versorger haben zumindest folgenden Inhalt:

- Versorger (AT# und Adresse)
- Einspeisepunkt in die Regelzone,
- den Zeitpunkt des Transportbeginns,
- den Zeitpunkt des Transportendes,
- die maximale Transportkapazität, die im Fernleitungsnetz zu berücksichtigen ist,
- die prognostizierte Transportmenge,
- den Entnahmepunkt (=AT# d.VS_REGELZONE oder ZP des Endkunden)
- eine Kontaktperson mit Adresse im Bemerkungsfeld.

Der Regelzonenführer bestätigt dem Bilanzgruppenverantwortlichen unverzüglich den Eingang des Antrages, prüft die Verfügbarkeit der beantragten Kapazität und teilt innerhalb der, gemäß der Tabelle Typen der Kapazitätsanpassung unter Punkt 2.1.1 festgelegten, Frist dem BGV das Prüfungsergebnis mit.

Der Regelzonenführer ordnet die jeweilige Kapazität in der Folge jener Bilanzgruppe zu, in der der Versorger Mitglied ist.

2.2.2 Antrag auf Verminderung der Kapazitätszuordnung

Wird von einem Versorger ein Antrag auf Verminderung der Kapazitätszuordnung gestellt, so ist der entsprechende Antrag über jenen Bilanzgruppenverantwortlichen, in dessen Bilanzgruppe der Versorger Mitglied ist, an den Regelzonenführer unverzüglich weiter zu reichen.

Anträge auf Verminderung der Kapazitätszuordnung durch Versorger haben zumindest folgenden Inhalt:

- Versorger (AT# und Adresse)
- Einspeisepunkt in die Regelzone,
- den Zeitpunkt des Transportbeginns, (Kapazitätsverminderung)
- den Zeitpunkt des Transportendes, (Kapazitätsverminderung)
- die maximale Transportkapazität, die im Fernleitungsnetz zurückgegeben wird,
- die prognostizierte Transportmenge, die entfallen wird
- den Entnahmepunkt (=AT# D.VS_REGELZONE oder ZP des Endkunden)
- eine Kontaktperson mit Adresse im Bemerkungsfeld.

Der Regelzonenführer bestätigt dem Bilanzgruppenverantwortlichen unverzüglich den Eingang des Antrages, prüft die Durchführbarkeit der beantragten Kapazitätsverminderung unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit (Sicherstellung der Mindesteinspeisung) und teilt innerhalb der, gemäß der Tabelle Typen der Kapazitätsanpassung unter 2.1.1 festgelegten, Frist dem BGV das Prüfungsergebnis mit.

Der Regelzonenführer ordnet die jeweilige Kapazitätsverminderung in der Folge jener Bilanzgruppe zu, in der der Versorger Mitglied ist.

2.2.3 Antrag auf Kapazitätserweiterung

Wurde mangels Netzkapazitäten der Netzzugangsantrag des Versorgers gemäß § 19 (1) Z 2 verweigert, kann der Netzzugangswerber bei weiter bestehendem Interesse am entsprechenden Transport einen Antrag auf Kapazitätserweiterung beim Regelzonenführer stellen. Wird ein Antrag auf

Kapazitätserweiterungen von einem Versorger gestellt, so ist der entsprechende Antrag über jenen Bilanzgruppenverantwortlichen, in dessen Bilanzgruppe der Versorger Mitglied ist, an den Regelzonenführer unverzüglich weiter zu reichen.

Inhaltlich umfasst dieser Antrag zumindest folgendes:

- Versorger (AT# und Adresse)
- Einspeisepunkt in die Regelzone,
- den Zeitpunkt des Transportbeginns,
- den Zeitpunkt des Transportendes,
- die maximale Transportkapazität, die im Fernleitungsnetz zu berücksichtigen ist,
- die prognostizierte Transportmenge,
- den Entnahmepunkt (=AT# D.VS_REGELZONE oder ZP des Endkunden)
- eine Kontaktperson mit Adresse im Bemerkungsfeld.

Der Regelzonenführer bestätigt dem Bilanzgruppenverantwortlichen unverzüglich den Eingang des Antrages und informiert den Bilanzgruppenverantwortlichen, dass der dem Antrag zugrunde liegende Kapazitätsbedarf im Verfahren gemäß § 12e GWG (Langfristige Planung) berücksichtigt wird. Im Rahmen der Erstellung der Langfristigen Planung gemäß § 12e GWG wird in weiterer Folge in Zusammenarbeit mit den betroffenen Netzbetreibern ein Maßnahmenpaket erstellt, das die Stattgebung des Antrages ermöglichen soll.

Nach Abschluss der Langfristigen Planung legt der Regelzonenführer die Langfristige Planung der Energie-Control Kommission zur Genehmigung vor. Erstreckt sich die Genehmigung auf den betroffenen Kapazitätsbedarf, ist der Regelzonenführer berechtigt, auf Basis dieser genehmigten Langfristigen Planung mit den betroffenen Netzbetreibern entsprechende Netzausbauperträge sowie mit den betroffenen Versorgern die Kapazitätserweiterungsverträge zur Sicherstellung der konkreten Ausbaumaßnahmen abzuschließen.

Es ist zulässig im Kapazitätserweiterungsvertrag an die Stattgebung Bedingungen zu knüpfen, von deren Erfüllung die Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung abhängen.

Insbesondere ist zur Absicherung der Investitionen, welche durch den Antrag auf Kapazitätserweiterung ausgelöst werden, eine Zahlung für die (teilweise) Nichtinanspruchnahme der gemäß Kapazitätserweiterungsvertrag beantragten Anschlussleistung, ab dem vertraglich vereinbarten Beginn des Netzzuganges, im Ausmaß der Nichtinanspruchnahme vorzusehen.

Sobald alle entsprechenden Vereinbarungen aller Betroffenen, d.s. i.d.R. Fernleitungsunternehmen, Verteilerunternehmen, Regelzonenführer und die Antragsteller für die Kapazitätserweiterung,

abgeschlossen wurden, kann dem Antrag auf Kapazitätserweiterung seitens des Regelzonenführers stattgegeben werden.

Der Regelzonenführer und die Netzbetreiber sind erst nach rechtsgültiger Zeichnung der Kapazitätserweiterungsverträge durch alle Antragsteller verpflichtet, die Umsetzung der Netzausbauten zu betreiben.

Der Regelzonenführer ordnet die jeweilige Kapazität in der Folge jener Bilanzgruppe zu, in der der Versorger Mitglied ist.

3. Sonstige Transporte

3.1 Allgemeines

Die folgenden Regelungen gelten für Sonstige Transporte gem. §6 Zi. 46a GWG. Diese Regelungen gelten sinngemäß auch für den auf dem Gebiet der Regelzone durchzuführenden Teil eines grenzüberschreitenden Transportes. Der Netzzugangsantrag für grenzüberschreitende Transporte ist jedoch beim zuständigen Fernleitungsunternehmen gem. § 31e GWG zu stellen.

Bezüglich der Typen, Bedingungen und Fristen der Kapazitätszuordnung gelten die unter Punkt 2.1.1 beschriebenen Regelungen auch für Sonstige Transporte.

Hinsichtlich Verweigerung des Netzzugangs bzw. der Priorität der Vergabe der Kapazitäten gelten die einschlägigen Bestimmungen des GWG sowie der auf dem GWG basierenden Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

3.2 Netzzugang

3.2.1 Antrag auf Kapazitätszuordnung bzw. -erhöhung

Wird von einem Versorger ein Antrag auf Kapazitätszuordnung bzw. -erhöhung für Sonstige Transporte gestellt, so ist der entsprechende Antrag über jenen Bilanzgruppenverantwortlichen, in dessen Bilanzgruppe der Versorger Mitglied ist, an den Regelzonenführer unverzüglich weiter zu reichen.

Anträge auf Kapazitätszuordnung durch Versorger haben zumindest folgenden Inhalt:

- Versorger (AT# und Adresse)
- Einspeisepunkt in die Regelzone,
- den Zeitpunkt des Transportbeginns,
- den Zeitpunkt des Transportendes,
- die maximale Transportkapazität, die im Fernleitungsnetz zu berücksichtigen ist,
- die prognostizierte Transportmenge,
- den Entnahmepunkt (=TRANSPORT_Bezeichnung Ausspeisepunkt)
- eine Kontaktperson mit Adresse im Bemerkungsfeld.

Der Regelzonenführer bestätigt dem Bilanzgruppenverantwortlichen unverzüglich den Eingang des Antrages, leitet diesen gemäß § 17 GWG an alle betroffenen Netzbetreiber weiter, prüft die Verfügbarkeit der beantragten Kapazität und teilt innerhalb der, gemäß der Tabelle Typen der

Kapazitätsanpassung unter Punkt 2.1.1 festgelegten Frist, dem Bilanzgruppenverantwortlichen und den betroffenen Netzbetreibern das Prüfungsergebnis mit.

Der Regelzonenführer ordnet die jeweilige Kapazität in der Folge jener Bilanzgruppe zu, in der der Versorger Mitglied ist.

3.2.2 Antrag auf Verminderung der Kapazitätszuordnung

Wird von einem Versorger ein Antrag auf Verminderung der Kapazitätszuordnung für Sonstige Transporte gestellt, so ist der entsprechende Antrag über jenen Bilanzgruppenverantwortlichen, in dessen Bilanzgruppe der Versorger Mitglied ist, an den Regelzonenführer unverzüglich weiter zu reichen.

Anträge auf Verminderung der Kapazitätszuordnung durch Versorger haben zumindest folgenden Inhalt:

- Versorger (AT# und Adresse)
- Einspeisepunkt in die Regelzone,
- den Zeitpunkt des Transportbeginns, (Kapazitätsverminderung)
- den Zeitpunkt des Transportendes, (Kapazitätsverminderung)
- die maximale Transportkapazität, die im Fernleitungsnetz zurückgegeben wird,
- die prognostizierte Transportmenge, die entfallen wird
- den Entnahmepunkt (=TRANSPORT_Bezeichnung Ausspeisepunkt)
- eine Kontaktperson mit Adresse im Bemerkungsfeld.

Der Regelzonenführer bestätigt dem Bilanzgruppenverantwortlichen unverzüglich den Eingang des Antrages, leitet diesen gemäß § 17 GWG an alle betroffenen Netzbetreiber weiter, prüft die Durchführbarkeit der beantragten Kapazitätsverminderung unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit und teilt innerhalb der, gemäß der Tabelle Typen der Kapazitätsanpassung unter Punkt 2.1.1 festgelegten Frist, dem Bilanzgruppenverantwortlichen und den betroffenen Netzbetreibern das Prüfungsergebnis mit.

Der Regelzonenführer ordnet die Kapazitätsverminderung in der Folge jener Bilanzgruppe zu, in der der Versorger Mitglied ist.

3.2.3 Antrag auf Kapazitätserweiterung

Wurde mangels Netzkapazitäten der Netzzugangsantrag des Versorgers für Sonstige Transporte gemäß § 19 (1) Z 2 GWG verweigert, kann der Versorger bei weiter bestehendem Interesse am entsprechenden Transport einen Antrag auf Kapazitätserweiterung beim Regelzonenführer stellen. Wird ein Antrag auf Kapazitätserweiterungen von einem Versorger gestellt, so ist der entsprechende

Antrag über jenen Bilanzgruppenverantwortlichen, in dessen Bilanzgruppe der Versorger Mitglied ist, an den Regelzonenführer unverzüglich weiter zu reichen.

Inhaltlich umfasst dieser Antrag zumindest folgendes:

- Versorger (AT# und Adresse)
- Einspeisepunkt in die Regelzone,
- den Zeitpunkt des Transportbeginns,
- den Zeitpunkt des Transportendes,
- die maximale Transportkapazität, die im Fernleitungsnetz zu berücksichtigen ist,
- die prognostizierte Transportmenge,
- den Entnahmepunkt (=TRANSPORT_Bezeichnung Ausspeisepunkt)
- eine Kontaktperson mit Adresse im Bemerkungsfeld.

Der Regelzonenführer bestätigt dem Bilanzgruppenverantwortlichen unverzüglich den Eingang des Antrages und informiert den Bilanzgruppenverantwortlichen, dass der dem Antrag zugrunde liegende Kapazitätsbedarf im Verfahren gemäß § 12e GWG (Langfristige Planung) berücksichtigt wird.

Im Rahmen der Erstellung der Langfristigen Planung gemäß § 12e GWG wird in weiterer Folge in Zusammenarbeit mit den betroffenen Netzbetreibern ein Maßnahmenpaket erstellt, das die Stattgebung des Antrages ermöglichen soll.

Nach Abschluss der Langfristigen Planung legt der Regelzonenführer die Langfristige Planung der Energie-Control Kommission zur Genehmigung vor. Erstreckt sich die Genehmigung auf den betroffenen Kapazitätsbedarf, ist der Regelzonenführer berechtigt, auf Basis dieser genehmigten Langfristigen Planung mit den betroffenen Netzbetreibern entsprechende Netzausbauperträge sowie mit den betroffenen Versorgern Kapazitätserweiterungsverträge zur Sicherstellung der konkreten Ausbaumaßnahmen abzuschließen.

Es ist zulässig im Kapazitätserweiterungsvertrag an die Stattgebung Bedingungen zu knüpfen, von deren Erfüllung die Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung abhängen.

Insbesondere ist zur Absicherung der Investitionen, welche durch den Antrag auf Kapazitätserweiterung ausgelöst werden, eine Zahlung für die (teilweise) Nichtinanspruchnahme der gemäß Kapazitätserweiterungsvertrag beantragten Anschlussleistung ab dem vertraglich vereinbarten Beginn des Netzzuganges im Ausmaß der Nichtinanspruchnahme vorzusehen.

Sobald alle entsprechenden Vereinbarungen aller Betroffenen, d.s. i.d.R. Netzbetreiber, Regelzonenführer und die Antragsteller für die Kapazitätserweiterung, abgeschlossen wurden, kann dem Antrag auf Kapazitätserweiterung seitens des Regelzonenführers stattgegeben werden. Der Regelzonenführer und die Netzbetreiber sind erst nach rechtsgültiger Zeichnung der Kapazitätserweiterungsverträge durch alle Antragsteller verpflichtet, die Umsetzung der Netzausbauten zu betreiben.

Der Regelzonenführer ordnet nach Abschluss der Netzausbaumaßnahmen die Kapazität gem. den im Kapazitätserweiterungsvertrag vereinbarten Bedingungen in der Folge jener Bilanzgruppe zu, in der der Versorger Mitglied ist.

3.3 Kapazitätsverwaltung

Der Regelzonenführer verwaltet die zugeordneten Kapazitäten für Sonstige Transporte auf der Grundlage der unter 3.2 Netzzugang beschriebenen Beantragungsverfahren auf Zuordnung, Verminderung oder Erweiterung der Kapazitätszuordnung für Sonstige Transporte gemeinsam mit den zugeordneten Transportkapazitäten zur Versorgung der Endkunden im Rahmen seiner Verwaltung der Kapazitäten in den Fernleitungen. Dies gilt auch für die erforderliche Regelzonenkapazität von grenzüberschreitenden Transporten.

Mit der Einbringung eines Antrages gem. 3.2 erklärt der Antragsteller, dass der Antrag auf Basis der Allgemeinen Bedingungen des Regelzonenführers (ABRZF_BGV) für die Vertragsbeziehung zu Bilanzgruppenverantwortlichen sowie der AB GüT der betroffenen Netzbetreiber erfolgt. Er akzeptiert damit bzgl. der Transportabwicklung alle zutreffenden Regelungen im GWG und den Marktregeln insbesondere betreffend die Fahrplanabwicklung und Ausgleichsenergiebewirtschaftung.

4. Listen

4.1 Allgemeines

Es stehen insgesamt 13 verschiedene Listen im Excel-Format zur Verfügung. Jede der angeführten Listen enthält nur die für den jeweiligen Empfänger bestimmten bzw. benötigten Informationen. Um eine einfachere Automatisierung zu ermöglichen, ist die Anzahl der Spalten aller Listen gleich, nicht relevante Spalten bleiben leer.

Arten von Listen:

Kapitel 1. „Sonderprozesse“

Neuanlage, Kapazitätserweiterung in vorgelagerten Erdgasleitungsanlagen (Kapitel 1.1)

- Neuanlage: G_ANLIST_V3.0
- RZF_Kapazität_neu: G_RANLIST_V3.0
- Anlagenerweiterung: G_RANLIST_V3.0
- Kapazitätserweiterung: G_NKLIST_V3.0

Ab-/Anmeldung für Endkunden (Kapitel 1.2)

- Abmeldung: G_ABLIST_V3.0
- RZF_Kapazität_ab: G_NZALIST_V3.0
- vertragsloser_Zustand: G_VZLIST_V3.0
- RZF_Kapazitätsverminderung: G_KVLIST_V3.0
- Anmeldung: G_ANLIST_V3.0
- RZF_Kapazität_neu: G_RANLIST_V3.0

Kapitel 2. „Kapazitätsanpassung durch den Versorger“

- Antrag auf Kapazitätszuordnung bzw. -erhöhung durch Versorger: G_BNZNLIST_V3.0
- Antrag auf Kapazitätsverminderung durch den Versorger: G_BKVLIST_V3.0
- Antrag auf Kapazitätserweiterung durch den Versorger: G_BNKLIST_V3.0

Kapitel 3. „Sonstige Transporte“

- Antrag auf Kapazitätszuordnung bzw. -erhöhung für Sonstige Transporte: G_SNZNLIST_V3.0
- Antrag auf Kapazitätsverminderung für Sonstige Transporte: G_SKVLIST_V3.0
- Antrag auf Kapazitätserweiterung für Sonstige Transporte: G_SNKLIST_V3.0

Die verschiedenen Listen stehen im Excel-Format als Download unter www.e-control.at (E-Diskurs) zur Verfügung.

Die Listen sind per E-Mail zu versenden. Die Dateibezeichnung wird im E-Mail als Subject angegeben und enthält u.a. Informationen über den Absender, den Inhalt (mittels Transaktionsnummern: siehe Abschnitt 4.8) und die Version der Datei. Um sicherstellen zu können, dass die Nachricht beim Empfänger auch tatsächlich eingelangt ist, hat dieser eine automatisch generierte Empfangsbestätigung an den Sender zu übermitteln.

4.2 Format

Damit eine fehlerfreie und problemlose Übertragung der Daten gewährleistet ist, sind die Daten im CSV Format, getrennt durch Semicola zu versenden.

Es ist unbedingt erforderlich, Format und Inhalte der einzelnen Zellen der Excel-Tabellen einheitlich zu definieren um eine automatische Verarbeitung zu ermöglichen. Folgende Punkte sind zu beachten:

- Es dürfen in den Tabellen weder zusätzliche Spalten eingefügt, ausgeblendet oder gelöscht werden.
- Zellen dürfen nicht verbunden werden.
- Ein Zeilenumbruch innerhalb einer Zelle ist nicht erlaubt.
- Die Verwendung von Umlauten und „ß“ kann zu Übertragungsfehlern führen und ist deshalb ebenfalls zu vermeiden.
- Sämtliche Formeln und Makros sind vor dem Versand zu entfernen.
- Alle Zellen eines Tabellenblattes sind als "Text" zu formatieren.
- Die Datensatznummer darf nicht mit Null beginnen.
- Als Dezimaltrennzeichen ist das Komma (,) zu verwenden.
- Die Verwendung von Semikola als Textzeichen ist nicht erlaubt.
- Ein Datenfeld ist nur mit einem Wert zu befüllen (kann zu Problemen bei automatisierter Bearbeitung führen).
- Die max. Datenlänge beträgt 80 Zeichen (Ausnahme: Die Datenlänge des Kommentarfeldes ist auf 200 Zeichen beschränkt).

Das Schlüsselwort „header“ ist zwingend in der ersten Spalte der Headerzeile vorgeschrieben. Ebenso ist das Schlüsselwort „data“ in der ersten Spalte jeder Datenzeile zu setzen (nur, wenn auch tatsächlich Daten in der Zeile stehen).

4.3 Aufbau der Listen

Aufbau der Listen:

Subject im E-Mail	G_XXXXLIST[LZ]JJJMMTT_VON_NACH_Transaktionsnummer_Version
Dateibezeichnung	JJJMMTT_VON_NACH_Transaktionsnummer_Version
G_XXXXLIST_Vx.x	Präfix zur Erkennung im Maileingang (nur im Subject des E-mail angeben)
LZ	Leerzeichen
JJJMMTT	Jahr, Monat und Tag mit dem die Änderung vollzogen werden soll
VON	EC-Nummer des Absenders
NACH	EC-Nummer des Empfängers
Transaktionsnummer	Die Transaktionsnummer gibt an um welche Aktion des Prozesses es sich handelt (Details siehe unter Absatz: Transaktionsnummer)
Version	Zweistellige Versionsnummer, beginnend bei 01 (Details siehe unter Absatz: Versionsnummer)
Header	
Dateibezeichnung	Wiederholung der Dateibezeichnung: JJJMMTT_VON_NACH_Transaktionsnummer_Version
Absender	Name des Absenders
Versorger neu EC-Nr.	EC-Nummer des neuen Versorgers (zur einfacheren automatischen Verarbeitung)
Versorger neu Name	Name des Versorger (zur einfacheren manuellen Bearbeitung)
BG Nummer	EC oder UID Nummer der Bilanzgruppe (BG) welcher der neue Versorger angehört
BG Name	Name der BG welcher der neue Versorger angehört
Anzahl Datensätze	Eine befüllte Zeile (= ein Zählpunkt) entspricht einem Datensatz
Data	
Datensatznummer	7-stellige Nummer (letzte Ziffer = 0) zur eindeutigen Identifizierung eines Datensatzes (Details siehe unter Absatz: Datensatznummer)
Zählpunktbezeichnung	gem. Sonstige Marktregeln Kapitel 4 (keine Punkte zur Trennung)
Adresse der Entnahmestelle	
Name (Firmenname)	Angabe von Nachnamen oder Firmenname bei "Kettenkunden" wird hier der Name der Firma angegeben (zB.: Benzin & Diesel)
Vorname (Zweigstelle)	Angabe von Vorname oder Name der Zweigstelle bei "Kettenkunden" wird hier der Name der Zweigstelle angegeben (zB.: Tankstelle xy)
Straße	Strassenbezeichnung
HNr.	Hausnummer
Nr.-Z.	Stiege / Stock / Tür ("-" nicht bekannt)
PLZ	Postleitzahl
Ort	Ortsname
Versionsnummer	Geänderte oder neue Daten haben die selbe Versionsnummer wie in der Dateibezeichnung der aktuellen Datei (Details siehe unter Absatz: Versionsnummer)
Status	Ist vom NB für jeden Datensatz entsprechend zu setzen: U : Unvollständig; NR : nicht rechtzeitig eingelangt; OK : Daten in Ordnung; S : Sonstiges (im Kommentarbereich zu spezifizieren)
Vollmacht	Angabe des Dateinamens der eingescannten Vollmacht
Ablesung erwünscht	Ist eine Ablesung anstelle einer aliquotierten Verrechnung erwünscht ist, ist die entsprechende Zählpunktspalte mit einem "X" zu kennzeichnen
Tarifebene Netznutzung	Ebene der Netznutzung, als Information vom Netzbetreiber an den neuen Versorger
Lastprofiltyp	standardisiertes Lastprofil unterschieden nach ("xx...01-21") "HE08_Zxx", "HM08_Zxx", "HG08_Zxx", "HE08D-_Zxx", "HM08D-_Zxx", "HG08D-_Zxx", "HE08D+_Zxx", "HM08D+_Zxx", "HG08D+_Zxx", "PK08", "PW08", "PG08"; bei Lastprofilzähler "LPZ"
Monat der Ablesung	Angabe des Monats im Format: MM ; bei monatlicher Ablesung: 00 ; bei sonstigen Modalitäten: S (im Bemerkungsfeld zu spezifizieren)
Jahresverbrauch	Angabe des Jahresverbrauches in kWh (Prognosedaten für neuen Versorgers, tatsächlicher Verbrauch für alten Versorger) . Ein Wert ist auch für LPZ-Anlagen (zusätzlich zu MSCONS-Übermittlung) anzugeben.
Zählerstand	Zählerstand des Gaszählers. Sollte ein Mengenumwerter montiert sein, so ist der Zählerstand von diesem anzugeben.
Netzrechnung an	Angabe an wen die Netzrechnung zu übermitteln ist mittels " K " (an Kunden) oder " V " (an Versorger)

Zusätzliche Daten für Antrag auf Netzzugang

Beginn	Zeitpunkt des Transportbeginns. Format: JJJMMTT
Ende	Zeitpunkt des geplantenTransportendes. Das Ende ist für die Kapazitätsbeurteilung unbedingt notwendig! Format: JJJMMTT
max. Transportkapazität	maximale Transportkapazität am Einspeisepunkt in Nm ³ / h
progn. Transportmenge	prognostizierte Transportmenge in kWh
Einspeisepunkt	gewünschter Einspeisepunkt (Entry Point) in der Regelzone. Es ist für jeden Einspeisepunkt eine Zeile auszufüllen. Die Verwaltung und Veröffentlichung der Entry Points obliegt dem Regelzonenführer.
Entnahmepunkt	gewünschter Entnahmepunkt in der Regelzone (Angabe der Zählpunktnummer)
Bearbeitungsstatus	Angabe Bearbeitungsstatus
voraussichtlicher Transportbeginn	Zeitpunkt des geplanten Trabsportbeginns. Format: JJJMMTT
Saisonaler Netzzugang	Bei ausschließlich saisonaler Entnahme Angabe der Monate, in denen eine Entnahme erfolgt: MV-MB (MV ... Entnahme von Monat; MB ... Entnahme bis Monat; MV, MB ... 01-12); sonst leer
Transporttyp	Beantragter Transporttyp (gesichert / unterbrechbar): u bei Anträgen auf unterbrechbare Kapazitätszuordnung; sonst leer
bisherige max. Transportkapazität / Rückgabekapazität	bisherige maximale Transportkapazität / Rückgabekapazität am Einspeisepunkt in Nm ³ / h - Angabe durch bisherigen Versorger
bisheriger Einspeisepunkt / Rückgabe	bisheriger Einspeisepunkt / Rückgabe in der Regelzone - Angabe durch bisherigen Versorger
Netzzugang verweigert	Vom NB mit " NB " und vom RZF mit " RZF " zu kennzeichnen, wenn der Netzzugang nicht gewährt wird. Zusätzliche ist eine schriftliche Begründung an den Antragsteller zu übermitteln
Bemerkung	Zelle für zusätzliche Kommentare, max 200 Zeichen, (optional)
Versorger alt EC-Nr.	EC-Nummer des alten Versorgers
Versorger alt Name	Name des alten Versorgers

4.4 Felder der Listen „Sonderprozesse“

4.4.1 Neuanlagen, Anmeldung für Umzug: G_ANLIST_V3.0

Verwendet zwischen Netzbetreiber und Versorger (TAN 2101, 2301,2160, 2360, 4101, 4301, 4160, 4360)

G_ANLIST_V3.0	Dateibezeichnung		Absender	Versorger neu EC-Nr.	Versorger neu Name	BG Nummer	BG Name	Anzahl Datensätze
header								
	Datensatznummer	Zählpunktbezeichnung					Name (Firma)	Vorname (Zweigstelle)
data								
data								

Straße	HNr.	Nr.-Z.	PLZ	Ort	Versionsnummer	Vollmacht			Tarifebene Netznutzung	Lastprofiltyp	Monat der Ablesung	Jahres verbrauch	Netzrechnung an

Beginn	max. Transportkapazität	progn. Transportmenge	Einspeisepunkt			Saisonaler Netzzugang			Netzzugang verweigert	Bemerkung		

4.4.2 RZF_Kapazität_neu: G_RANLIST_V3.0

Verwendet zwischen Netzbetreiber und Regelzonenführer (TAN 2314, 2515, 2324, 2525, 4314, 4515)

G_RANLIST_V3.0	Dateibezeichnung		Absender	Versorger neu EC-Nr.	Versorger neu Name	BG Nummer	BG Name	Anzahl Datensätze
header								
		Zählpunktbezeichnung						
data								
data								

		PLZ	Ort	Versionsnummer	Status														

Beginn	Ende	max. Transportkapazität	progn. Transportmenge	Einspeisepunkt			Saisonaler Netzzugang			Netzzugang verweigert	Bemerkung		

4.4.3 Kapazitätserweiterung: G_NKLIST_V3.0

Verwendet zwischen Netzbetreiber und Regelzonenführer (TAN 2364, 2565)

G_NKLIST_V3.0	Dateibezeichnung		Absender	Versorger neu EC-Nr.	Versorger neu Name	BG Nummer	BG Name	Anzahl Datensätze
header								

		Zählpunktbezeichnung						
data								
data								

		PLZ	Ort	Versionsnummer	Status														

Beginn	Ende	max. Transportkapazität	progn. Transportmenge	Einspeisepunkt	Bearbeitungsstatus	voraussichtlicher Transportbeginn	Saisonaler Netzzugang			Netzzugang verweigert	Bemerkung		

4.4.4 Abmeldung: G_ABLIST_V3.0

Verwendet von Netzbetreiber und Versorger (TAN 3201, 3301, 3260, 3360)

G_ABLIST_V3.0	Dateibezeichnung		Absender				Anzahl Datensätze
header							

		Zählpunktbezeichnung				Name (Firma)	Vorname (Zweigstelle)
data							
data							

Straße	HNr.	Nr.-Z.	PLZ	Ort	Versionsnummer	Ablesung erwünscht	Zählerstand	Netzrechnung an

Ende				Saisonaler Netzzugang	bisherige max. Transportkapazität / Rückgabekapazität	bisheriger Einspeisepunkt / Rückgabe	Bemerkung	Versorger alt EC-Nr.	Versorger alt Name

Anmerkung: Das Lieferende kann nicht in der Vergangenheit liegen, d.h. rückwirkende Abmeldungen sind nicht möglich. Diese Liste sollte nach Möglichkeit nur einmal am Tag übermittelt werden.

4.4.5 RZF_Kapazität_ab: G_NZALIST_V3.0

Verwendet zwischen Netzbetreiber und RZF (TAN 3314, 3515)

G_NZALIST_V3.0	Dateibezeichnung		Absender					Anzahl Datensätze
header								

		Zählpunktbezeichnung						
data								
data								

		PLZ	Ort	Versionsnummer														

Ende						Saisonaler Netzzugang	bisherige max. Transportkapazität / Rückgabekapazität	bisheriger Einspeisepunkt / Rückgabe	Bemerkung	Versorger alt EC-Nr.	Versorger alt Name

4.4.6 Vertragsloser_Zustand: G_VZLIST_V3.0

Verwendet von Netzbetreiber und Versorger (TAN 3203, 3263, 3363)

G_VZLIST_V3.0	Dateibezeichnung		Absender						Anzahl Datensätze
header									

		Zählpunktbezeichnung						Name (Firma)	Vorname (Zweigstelle)
data									
data									

Straße	HNr.	Nr.-Z.	PLZ	Ort	Versionsnummer		Ablesung erwünscht				Zählerstand	Netzrechnung an

Ende						Saisonaler Netzzugang	bisherige max. Transportkapazität / Rückgabekapazität	bisheriger Einspeisepunkt / Rückgabe	Bemerkung	Versorger alt EC-Nr.	Versorger alt Name

4.4.7 RZF_Kapazitätsverminderung: G_KVLIST_V3.0

Verwendet von Netzbetreiber an RZF (TAN 3324, 3525)

G_KVLIST_V3.0	Dateibezeichnung		Absender	Versorger neu EC-Nr.	Versorger neu Name		Anzahl Datensätze
header							

		Zählpunktbezeichnung					
data							
data							

		PLZ	Ort	Versionsnummer															

Beginn	Ende					Saisonaler Netzzugang	bisherige max. Transportkapazität / Rückgabekapazität	bisheriger Einspeisepunkt / Rückgabe	Bemerkung	Versorger alt EC-Nr.	Versorger alt Name

4.6.2 Kapazitätsverminderung für Sonstige Transporte: G_SKVLIST_V3.0

Verwendet zwischen BGV, Regelzonenführer und Netzbetreiber (TAN 6124, 6524, 6525, 6526)

G_SKVLIST_V3.0	Dateibezeichnung	Absender	Versorger neu EC-Nr.	Versorger neu Name	BG Nummer	BG Name	Anzahl Datensätze
header							

data							
data							

						Versionsnummer	Status										

Beginn	Ende			Entnahmepunkt			Transporttyp	bisherige max. Transportkapazität / Rückgabekapazität	bisheriger Einspeisepunkt / Rückgabe	Netzzugang verweigert	Bemerkung		

4.7 Vollmacht

Das Format und die Dateibezeichnung der Vollmacht ist wie folgt festgelegt:

Format

Die Vollmacht ist dem NB in elektronischer Form (gescannt) gemeinsam mit der Wechselliste zu übermitteln. Diese kann wahlweise in den Formaten .pdf .gif .tif oder .jpg versandt werden.

Um die Größe der übermittelten Files auf ein Minimum zu reduzieren, ist die Auflösung entsprechend gering zu wählen. 100 bis 200 dpi werden als ausreichend angesehen – der Text soll jedenfalls noch gut lesbar sein (Faxqualität). Schwarz/Weiß-Scans haben jedenfalls einen geringeren Speicherbedarf und werden daher empfohlen.

Technisch bedingte Größenbegrenzungen von Files sind zwischen Absender und Empfänger entsprechend zu kommunizieren. In diesen Fällen werden die Vollmachten in separaten Mails übermittelt. Im Subject dieser Mails ist dieselbe Bezeichnung wie im Mail der Wechsellisten anzuführen mit dem Zusatz „_Vollmacht“. Files in der Größenordnung von 5 MB sind aber jedenfalls zu akzeptieren.

4.8 Transaktionsnummern

Die im Dateinamen der Wechselliste enthaltene 4-stellige Transaktionsnummer gibt Auskunft über den Inhalt der Datei.

Die Transaktionsnummern werden wie folgt festgelegt:

- | | |
|---------------|--|
| 1. Zahl | gibt die Aktion an:
0 Versorgerwechsel
1 BG Wechsel
2 Neuanlage
3 Abmeldung
4 Anmeldung
5 Kapazitätsanpassung durch Versorger
6 Sonstige Transporte |
| 2. Zahl | gibt den Absender der Liste an:
0 Kunde
1 Versorger (BGV) neu
2 Versorger (BGV) alt
3 NB
4 ECG
5 RZF |
| 3. und 4.Zahl | gibt Auskunft über die Transaktion
Das Storno aller Listen an den Regelzonenführer wird durch Setzen einer „0“ an die vierte Stelle kommuniziert. |

Zusammenfassung der verwendeten Transaktionsnummern und Listen:

Transaktionsnummer	Transaktion	Name der Liste
2101	Senden der Neuanlagenliste von Versorger an NB	G_ANLIST
2301	Senden der Neuanlagenliste von NB an Versorger	G_ANLIST
2160	Storno der Neuanlagenliste durch Versorger an NB	G_ANLIST
2360	Storno der Neuanlagenliste durch NB an Versorger	G_ANLIST
2314	Senden der Neuanlagenliste zur Kapazitätsüberprüfung an RZF	G_RANLIST
2121	Senden der Anlagenerweiterungsliste von Versorger an NB	G_ANLIST
2321	Senden der Anlagenerweiterungsliste von NB an Versorger	G_ANLIST
2515	Senden der geprüften Neuanlagenliste zurück an NB	G_RANLIST
2324	Senden der Anlagenerweiterungsliste an RZF	G_RANLIST
2525	Senden der geprüften Anlagenerweiterungsliste zurück an NB	G_RANLIST
2364	Senden der Kapazitätserweiterungsliste an RZF	G_NKLIST
2565	Senden der geprüften Kapazitätserweiterungsliste zurück an NB	G_NKLIST
3203	Senden der Liste „Vertragsloser Zustand“ an NB	G_VZLIST
3263	Storno der Liste „Vertragsloser Zustand“ von Versorger an NB	G_VZLIST
3363	Storno der Liste „Vertragsloser Zustand“ von NB an Versorger	G_VZLIST
3201	Senden der Abmeldeliste von Versorger an NB	G_ABLIST
3301	Senden der Abmeldeliste von NB an Versorger	G_ABLIST
3260	Storno der Abmeldeliste durch Versorger an NB	G_ABLIST
3360	Storno der Abmeldeliste durch NB an Versorger	G_ABLIST
3314	Senden der Abmeldeliste an RZF	G_NZALIST
3515	Senden der geprüften Abmeldeliste zurück an NB	G_NZALIST
3324	Senden der Kapazitätsverminderungsliste an RZF	G_KVLIST
3525	Senden der geprüften Kapazitätsverminderungsliste zurück an NB	G_KVLIST
4101	Senden der Anmeldeliste von Versorger neu an NB	G_ANLIST
4301	Senden der Anmeldeliste von NB an Versorger neu	G_ANLIST
4314	Senden der Anmeldeliste an RZF	G_RANLIST
4515	Senden der geprüften Anmeldeliste zurück an NB	G_RANLIST
4160	Storno der Anmeldeliste von Versorger neu an NB	G_ANLIST
4360	Storno der Anmeldeliste von NB an Versorger neu	G_ANLIST

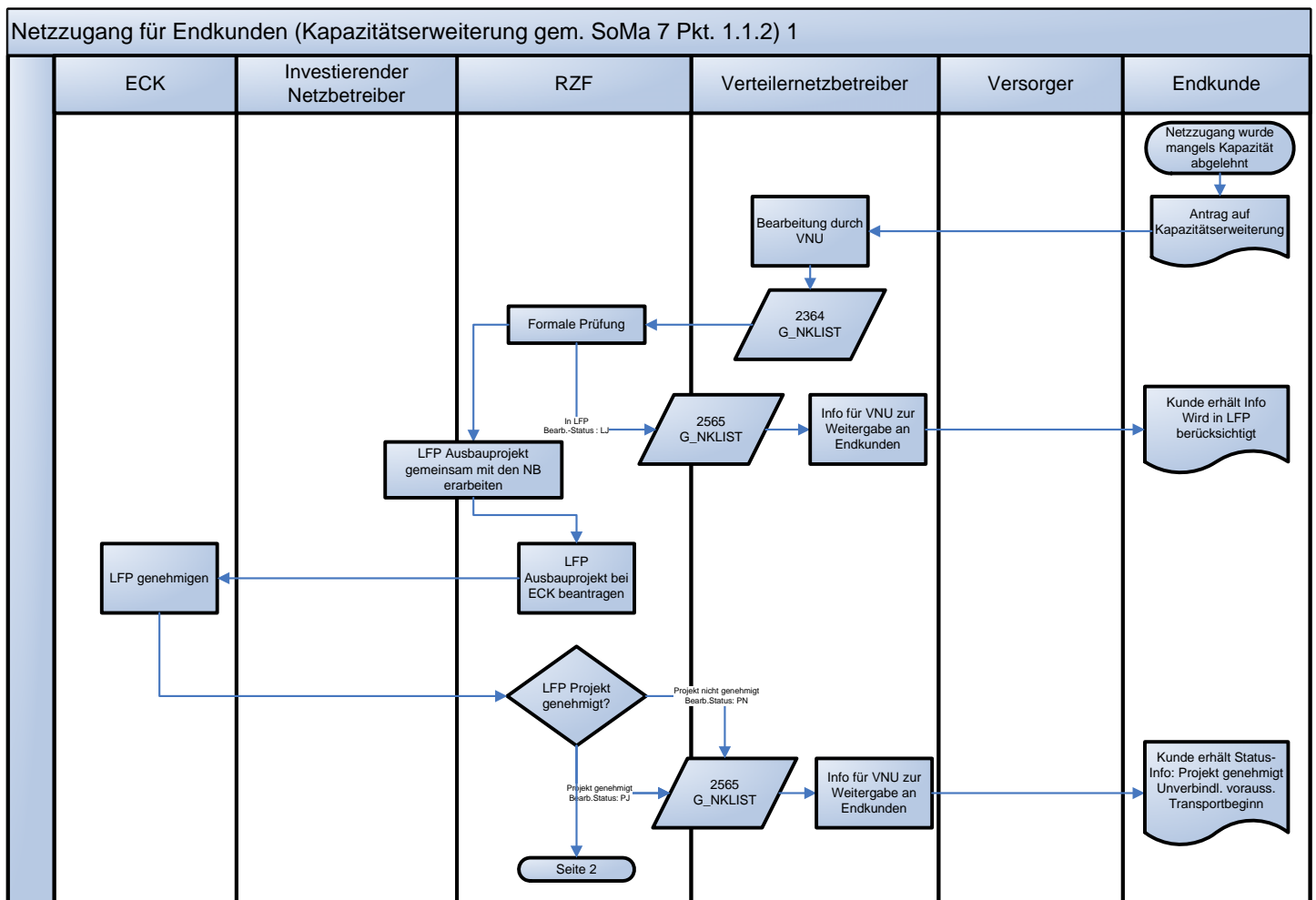
Kapazitätserhöhung bzw. -erhöhung durch Versorger zur Endkundenversorgung				
5114	Kapazitätserhöhung am Einspeisepunkt	BGV	RZF	G_BNZNLIST
5515	geprüfte Liste retour	RZF	BGV	G_BNZNLIST
Kapazitätsverminderung durch Versorger zur Endkundenversorgung				
5124	Kapazitätsverminderung am Einspeisepunkt	BGV	RZF	G_BKVLIST
5525	geprüfte Liste retour	RZF	BGV	G_BKVLIST
Kapazitätserweiterung durch Versorger zur Endkundenversorgung				
5164	Kapazitätserweiterung der Ebene 1	BGV	RZF	G_BNKLIST
5565	geprüfte Liste retour	RZF	BGV	G_BNKLIST
Kapazitätszuordnung bzw. -erhöhung für Sonstige Transporte				
6114	Kapazitätserhöhung am Einspeisepunkt	BGV	RZF	G_SNZNLIST
6514	Kapazitätserhöhung am Einspeisepunkt	RZF	NB	G_SNZNLIST
6515	geprüfte Liste retour	RZF	BGV	G_SNZNLIST
6516	geprüfte Liste an NB	RZF	NB	G_SNZNLIST
Kapazitätsverminderung für Sonstige Transporte				
6124	Kapazitätsverminderung für die Regelzone	BGV	RZF	G_SKVLIST
6524	Kapazitätsverminderung für die Regelzone	RZF	NB	G_SKVLIST
6525	geprüfte Liste retour	RZF	BGV	G_SKVLIST
6526	geprüfte Liste an NB	RZF	NB	G_SKVLIST
Kapazitätserweiterung für Sonstige Transporte				
6164	Kapazitätserweiterung für die Regelzone	BGV	RZF	G_SNKLIST
6565	geprüfte Liste retour	RZF	BGV	G_SNKLIST

5. Anhang

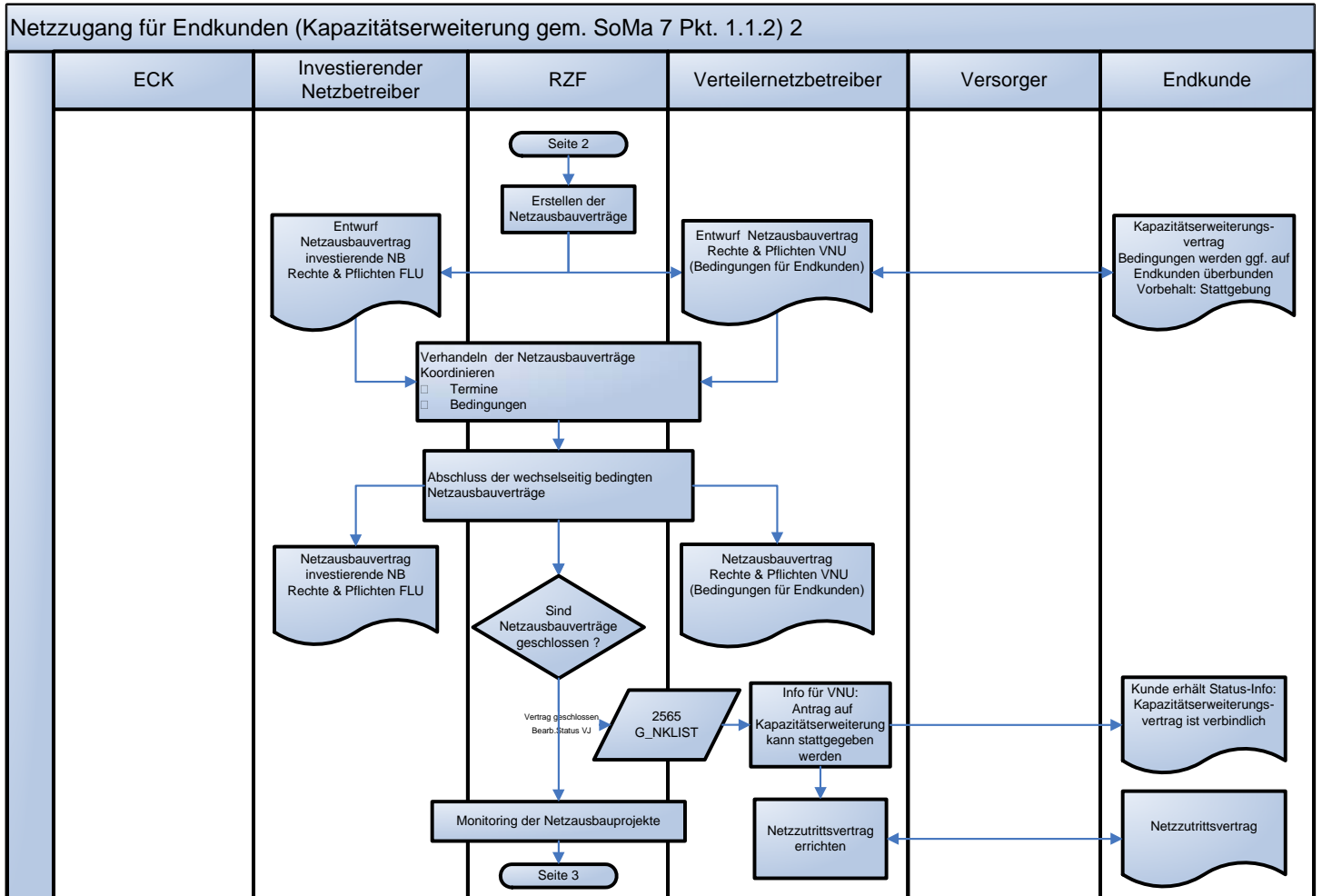
Hier werden die Prozessabläufe zur Kapazitätserweiterung, getrennt nach Endkunden und Versorgern, mit den entsprechenden TAN dargestellt.

5.1 Prozessablauf für Endkunden

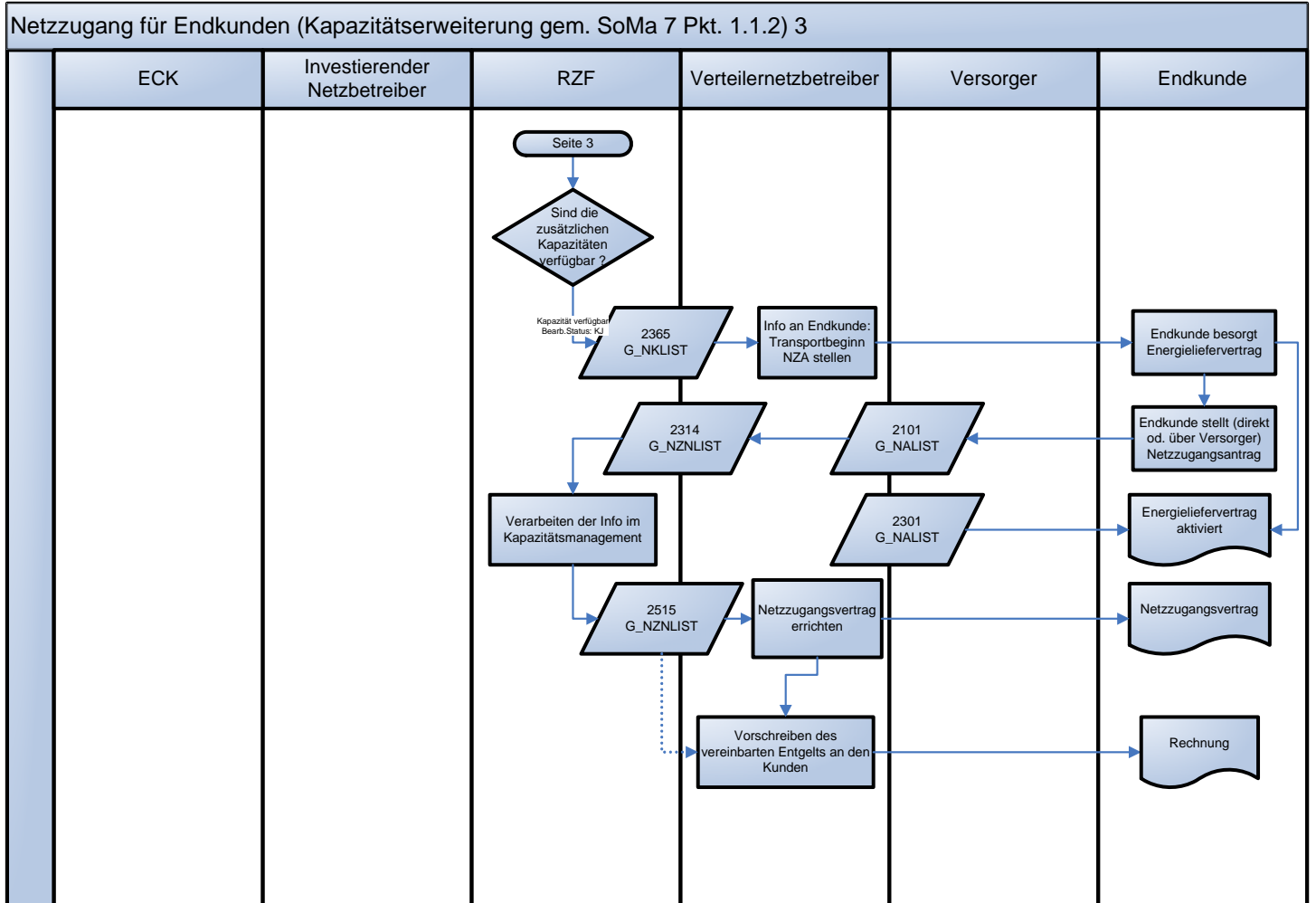
5.1.1 Netzzugang für Endkunden (1):



5.1.2 Netzzugang für Endkunden (2):

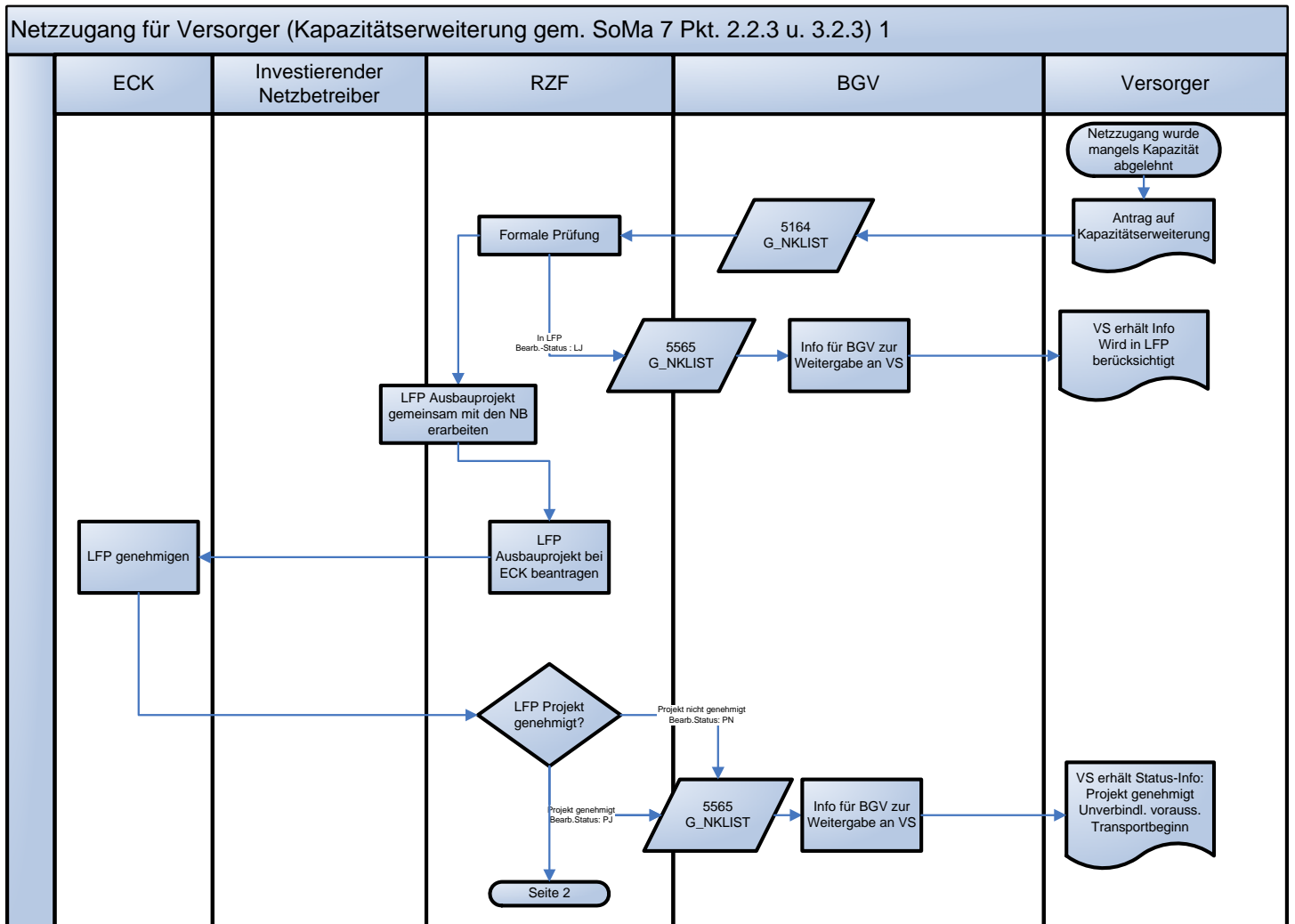


5.1.3 Netzzugang für Endkunden (3):

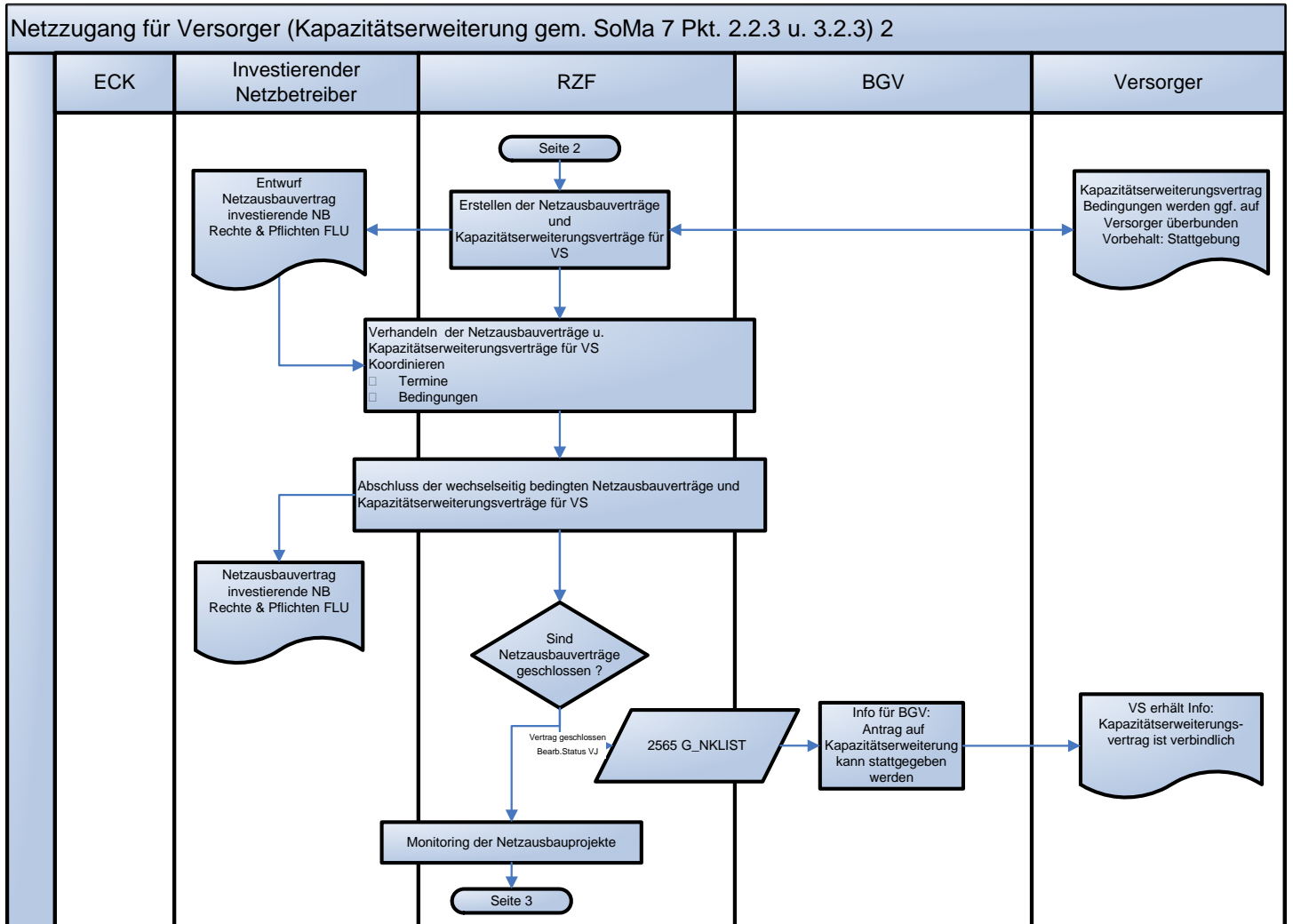


5.2 Prozessablauf für Versorger

5.2.1 Netzzugang für Versorger (1):



5.2.2 Netzzugang für Versorger (2):



5.2.3 Netzzugang für Versorger (3):

